

---

ED / Motion Baumgartner-Flawil vom 29. November 2005

## Sonderschulgesetz

*Antrag der Regierung vom 17. Januar 2006*

### Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat im Rahmen der innerkantonalen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) eine Revision des Gesetzes über die Kantonsbeiträge an private Sonderschulen zu unterbreiten mit dem Ziel, die Sonderschulung mit Blick auf die NFA neu zu regeln.»

### *Begründung:*

Nach Art. 19 der Bundesverfassung (BV) ist der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet. Nach Art. 62 Abs. 1 BV sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht (Abs. 2). Dieses Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gilt grundsätzlich auch für die Behinderten, da nach Art. 8 Abs. 2 BV niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. In Art. 62 Abs. 3 BV wird festgehalten, dass die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung für alle Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr sorgen müssen.

Dadurch, dass die Invalidenversicherung (IV) die Sonderschulung finanziell unterstützt, übernimmt der Bund heute noch verschiedene Sonderschulaufgaben bezüglich Koordination, Umfang und Qualität des Ausbildungsangebots in diesem an sich kantonalen Bereich. Die gemeinsame Finanzierung durch IV und Kanton erschwert jedoch die Koordination unter den Beteiligten und führt zu einem komplizierten und zu wenig transparenten System. Mit der NFA wird die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung den Kantonen übertragen.

Der Kanton St.Gallen verfügt über ein Beitragsgesetz zur Finanzierung der Sonderschulung und eine darauf basierende Sonderschulverordnung. Diese Grundlagen definieren die Art der kantonalen Beitragsleistungen und die daraus resultierenden Bedingungen. Zudem besteht ein Sonderschulkonzept aus dem Jahr 1994, das mit operativen Vorgaben die Zusammenarbeit zwischen dem Erziehungsdepartement und den Sonderschulen massgeblich bestimmt. Alle bestehenden Grundlagen im Sonderschulbereich haben sich grundsätzlich bewährt, sie sind jedoch zum Teil überholt. Insbesondere wird die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den privaten Leistungserbringern erschwert.

Die IV zieht sich auf Ende 2007 aus der Sonderschulungsverantwortung zurück. Danach wird der Kanton allein für das Sonderschulwesen zuständig sein, wobei er während einer dreijährigen Übergangsbestimmung das bisherige IV-Angebot sicherzustellen hat. Im Hinblick auf die Ablösung der Beiträge des Bundes für Sonderschulung ist vorgesehen, die kantonale Sonderschulgesetzgebung, die bisher stark auf die IV-Gesetzgebung ausgerichtet und mit dieser verknüpft war, anzupassen. Das bisherige Sonderschulkonzept soll weiterentwickelt werden, damit dieses dem Bund bis zum Jahr 2011 zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Unter Federführung des Finanzdepartementes hat der Kanton St.Gallen Ende 2004 mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der NFA begonnen. Innerhalb eines Gesamtprojektes wird im Erziehungsdepartement das Teilprojekt Sonderschulung bearbeitet. Ob durch strukturelle Bereinigungen ein Amt für Sonderschulen zu schaffen ist, liegt in der Kompetenz der Regierung.